

Neufassung der Satzung der Stadt Halberstadt zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung des städtischen Friedhofes Halberstadt - **Friedhofsgebührensatzung Halberstadt -**

Aufgrund der §§ 4, 5 und 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl, LSA Seite 288) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1996 (GVBl, LSA Seite 405) - je in der geltenden Fassung - hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebühren

		2017 - 2019
1.	<u>Beurkundung</u>	
1.1.	Erstbeurkundung	kostenfrei
1.2.	Nachbeurkundung	10,00
1.3.	Nachbeurkundung vor 2001	21,00
2.	<u>Überlassung von Grabstätten</u>	
2.1.	<u>Erdbestattungen</u>	
2.1.1.	Einzelgrabstätten auf 20 Jahre Liegezeit	1.221,00
2.1.2.	Doppelgrabstätten auf 20 Jahre Liegezeit	1.856,00
2.1.3.	Reihengrabstätten auf 20 Jahre Liegezeit	1.221,00
2.1.4.	Rasengrabstätten auf 20 Jahre Liegezeit	1.716,00
2.1.5.	Kinderrasengrabstätten für Kinder bis 5 Jahre auf 15 Jahre Liegezeit	753,00
2.2.	<u>Urnenbestattungen</u>	
2.2.1.	Urnenwahlgrabstätten auf 30 Jahre Liegezeit	578,00
2.2.2.	Urnenreihengrabstätten auf 20 Jahre Liegezeit	424,00
2.2.3.	<u>Urnengemeinschaftsanlagen</u>	
2.2.3.1.	Park 5 (Seelmann) belegt	
2.2.3.2.	Park 6 (Mönch) auf 15 Jahre Liegezeit	944,00
2.2.3.3.	Park 17 auf 15 Jahre Liegezeit	662,00
2.2.3.4.	Park 19 auf 15 Jahre Liegezeit	639,00
2.2.3.5.	Park 23 auf 20 Jahre Liegezeit	1.894,00
2.2.3.6.	Park 25 auf 15 Jahre Liegezeit	586,00
3.	<u>Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten</u>	
3.1.	Einzelgrabstätten pro Jahr	62,00
3.2.	Doppelgrabstätte pro Jahr	93,00
3.3.	Urnenwahlgrabstätten pro Jahr	20,00
3.4.	Park 23 pro Jahr	61,00
4.	<u>Herstellung von Grabstätten (inkl. Kranzwagen)</u>	
4.1.	<u>Erdbeisetzung mit Erstformung</u>	
4.1.1.	für Erwachsene	305,00
4.1.2.	für Kinder (bis 5 Jahre)	183,00
4.2.	Urnenbeisetzungen	122,00
4.3.	<u>Urnenausbettungen mit Versand</u>	
4.3.1.	aus Erdgrabstätten	323,00
4.3.2.	aus Urnengrabstätten	161,00
4.4.	<u>Urnenausbettungen innerhalb des Friedhofes</u>	
4.4.1.	aus Erdgrabstätten	215,00
4.4.2.	aus Urnengrabstätten	108,00
4.4.3.	Umbettungen von Erdbeisetzungen	anfallende Kosten

5.	<u>Feierhalle</u>	
5.1.	Benutzung der Feierhalle mit Feier (einschließlich musikalischer Umrahmung)	240,00
5.2.	Benutzung der Feierhalle ohne Feier	120,00
6.	<u>Kühlzelle</u>	
6.1.	Kühlzelle je angefangener Tag	23,00
7.	<u>Schauraum</u>	
7.1.	Nutzung des Schauraumes je angefangene Stunde	gültiger Stundensatz
8.	<u>Träger</u>	
8.1.	bei Urnenbeisetzungen	57,00
8.2.	bei Erdbeisetzungen	228,00
8.3.	bei Kinderbeisetzungen bis 5 Jahre	114,00
8.4.	bei Trauerfeiern ohne sofortige Beisetzung	46,00
9.	<u>Einebnung</u>	
	<u>(Beräumung ohne Einfassung und Denkmal)</u>	
9.1.	von Einzelgrabstätten	88,00
9.2.	von Doppelgrabstätten	176,00
9.3.	von Urnengrabstätten	44,00
10.	<u>Grabmalgebühren für Grabmale und Grabeinfassungen</u>	
	Grabmalgebühren – Erteilung einer Aufstellungsgenehmigung für ein Grabmal, eine Steineinfassung oder Gedenkplatte. Die Gebühr umfasst die Prüfung des Antrages gemäß der Friedhofsordnung sowie die Standsicherheitsprüfung für die gesamte Ruhezeit	
10.1.	für Erd- und Urnenreihengräber	110,00
10.2.	für Urnenwahlgräber	146,00
10.3.	Liegeplatte	26,00
10.4.	Genehmigung zur Änderung von Grabmalen nach vorherigem schriftlichen Antrag	10,00
10.5.	festverankerte Lichter, Vasen u.ä. auf der Grabstelle (Kreuze werden wie Denkmäler berechnet)	15,00
11.	<u>Beräumung von Grabmalen, Einfassungen und Grabstätten nach Ablauf der Liegezeit</u>	
11.1.	Einzelgrabstätten mit Einfassung und Denkmal	197,00
11.2.	Einzelgrabstätten nur Denkmal oder nur Einfassung	132,00
11.3.	Doppelgrabstätten mit Einfassung und Denkmal	351,00
11.4.	Doppelgrabstätten nur Einfassung oder nur Denkmal	219,00
11.5.	Urnengrabstätten mit Einfassung und Denkmal oder Abdeckplatte	132,00
11.6.	Urnengrabstätten nur Einfassung oder nur Denkmal oder nur Abdeckplatte	88,00
12.	<u>Zusätzliche Leistungen</u>	
	Bei zusätzlichen Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung werden die gültigen Stundensätze weiter berechnet.	

§ 2 Gebührenpflicht

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung nach der dieser Satzung in Anspruch nimmt oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme einer Leistung des städtischen Friedhofes
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird mit der Erteilung der Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen neben der hierfür fälligen Gebühr gleichzeitig die Gebühr für die spätere Beräumung fällig.
- (3) Die Gebühren werden 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus der Friedhofsgebührensatzung können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Neufassung der *Satzung der Stadt Halberstadt zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung des städtischen Friedhofes - Friedhofsgebührensatzung Halberstadt* - tritt nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am 01.01.2017. Gleichzeitig treten abweichende Regelungen der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Halberstadt außer Kraft.

Andreas Henke
Oberbürgermeister

Halberstadt, 16.12.2016